



WVP e. V. Postfach 12 32 76585 Gernsbach

Per Mail an beteiligung.wrrl@umwelt.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Wasser und Boden
Referat III 1
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

**Wirtschaftsverband Papier
Baden-Württemberg - WVP - e. V.**

Scheffelstraße 29
76593 Gernsbach
Telefon 07224 6401-123
Telefax 07224 6401-463
i.bienert@papierzentrum.org

18.06.2020

bie-ba\G:\AP\G\G.2.3.2\WRR\3. BWZ-
Wichtige Fragen Gewässerbewirtschaftung\Stellungnahme FGG Rhein.docx

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Information zur nationalen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet.

Als relevante Handlungsfelder für die dritte Bewirtschaftungsperiode werden genannt:

- **Verbesserung der Gewässerstrukturen**
Im gesamten Rheingebiet seien die Gewässerstrukturen und die Gewässerdynamik im Vergleich zum natürlichen Zustand vielfach beeinträchtigt. Ursache sei der Gewässerausbau in der Vergangenheit für Siedlungen, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Wasserkraft und Schifffahrt.
- **Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer**
Derzeit sei die Durchwanderbarkeit der Gewässer im Rheineinzugsgebiet vielfach beeinträchtigt. Besonders relevant seien Einschränkungen der Wandermöglichkeiten für Fische.
- **Verbesserung des Wasserhaushalts**
Um die Auswirkungen bestehender Belastungen zu minimieren, seien ausreichende Mindestabflüsse bei Wasserentnahmen (z. B. zum Zwecke der Bewässerung) und bei Ausleitungen (z. B. für die Wasserkraftnutzung) sicher zu stellen. Auch sei der sogenannte hydraulische Stress durch starke Änderungen der Wasserführung bei Kraftwerksbetrieb, Abflussspitzen und Stoßeinleitungen durch einschlägige Maßnahmen zu verringern.
- **Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser**

Eine Verringerung der Belastungen durch Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer und in das Grundwasser sei an vielen Stellen erforderlich, um den guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Nährstoffeinträgen seien auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen sowie aus industriellen Direkteinleitungen zurückzuführen. Die überregional für die Gewässerbewirtschaftung im Rheingebiet bedeutenden Schadstoffe stammten im Wesentlichen aus Belastungen aus diffusen Quellen und Altlasten.

- Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser
Eine Verringerung der Belastungen aufgrund von Bergbautätigkeiten oder Wärmebelastungen aus Kraftwerken sei vielfach erforderlich, um die Ziele der WRRL zu erreichen.
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels
Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer sollten alle potentiellen Auswirkungen des Klimawandels und die ggf. in Folge des Klimawandels veränderte Wirksamkeit von Maßnahmen berücksichtigt werden. Um den zu erwartenden Einfluss von Klimaänderungen auf Bewirtschaftungsmaßnahmen abzuschätzen, würden die einzelnen Maßnahmen einem „KlimaCheck“ unterzogen und hinsichtlich ihrer Robustheit gegenüber den Veränderungen und in Bezug auf die Wirkung als nachhaltige Anpassungsmaßnahme mit Stärkung der Resilienz des Gewässerökosystems bewertet.

Bereits in den zwei vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden wurden wesentliche Verbesserungen bei der Qualität der Gewässer erreicht. Leider finden sich diese aufgrund der Bewertungssystematik der WRRL in den Statusreports nicht adäquat wider, so dass der Zustand vieler Gewässer weiter als schlecht gilt.

Bereits jetzt steht fest, dass das Ziel der Erreichung des guten chemischen bzw. ökologischen Zustands auch bis 2027 aufgrund der aktuellen Bewertungskriterien (insbesondere für Quecksilber, Nitrat) nicht erreicht werden kann, wenn keine entsprechende Revision der WRRL durchgeführt wird.

Eine Revision der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist daher insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung 2027 zwingend erforderlich. Es bedarf weiterer Bewirtschaftungszyklen, um die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsrecht zu gewährleisten. Eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungszielen sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können.

Weiterhin zu berücksichtigen, dass die Bewertung der Gewässerqualität aktuell europaweit nicht einheitlich erfolgt. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden. Grund ist die Messung von Quecksilber in Biota. Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft. Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“ erforderlich.

Daneben sind die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Gemäß der Auslegung des EuGH zum „Verschlechterungsverbot“ ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, auch wenn sich diese schon im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung.

Das BVerwG überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem Abwasseraufkommen oder veränderter Abwasserzusammensetzungen einhergehen, vor erhebliche Genehmigungsrisiken.

Der nun zu erstellende Bewirtschaftungsplan sollte daher folgende Aspekte berücksichtigen:

- Der Gewässerschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Nachhaltigkeit bedeutet die gleichrangige Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen.
- Bei den Zielfestlegungen müssen auch die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der einzelnen Unternehmen (Gewässernutzer) berücksichtigt werden. Dabei muss gegebenenfalls auch von den Zielfestlegungen abgewichen bzw. müssen längere Übergangszeiträume festgelegt werden können.
- So muss die (industrielle) Nutzung von Gewässern, insbesondere zu Kühlzwecken und zur direkten Verwendung im Rahmen der Produktion, weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sein. Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderungen oder sonstige Verbote fortführen können. Außerdem müssen natürlich auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommt.
- Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang müssen vermieden und Planungssicherheit gewährleistet werden.
- Bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.
- Die Verhältnismäßigkeit von angedachten Maßnahmen (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) muss angemessen berücksichtigt werden.
- Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“ erforderlich. Mögliche zusätzliche alleinige nationale oder regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen ab.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVERBAND PAPIER
BADEN-WÜRTTEMBERG - WVP - E. V.



Iris Bienert